



Inhalt	Seite
147. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	180
148. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	180
149. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	180
150. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	180
151. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	180
152. Bekanntmachung	
Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte vom 18.12.2015	181
153. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 18.12.2015 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012.....	185
154. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 18.12.2015 zur Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004	187
155. Bekanntmachung	
Vorbereitung der Planung Ausbau B 236 zwischen Stadtgrenze Dortmund und BAB A 1 - Anschlussstelle Schwerte - Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken	189

147. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 834 900**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

148. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 391 034**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

149. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 185 204**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

150. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 362 886**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

151. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 410 909**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

152. Bekanntmachung

Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte vom 18.12.2015

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Schwerte beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Stadtarchiv Schwerte erhebt Verwaltungskosten nach Maßgabe des nachstehenden Gebührentarifs.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach dem Zeit- und Sachaufwand bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem jeweiligen Gebührentatbestand des Tarifs berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 5

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfolgt die Benutzung für nachgewiesene wissenschaftliche oder amtliche Zwecke oder liegt sie im besonderen Interesse des Stadtarchivs, so kann die Leitung des Stadtarchivs auf Antrag im Einzelfall die Höhe der zu entrichtenden Gebühren reduzieren bzw. von der Erhebung ganz absehen.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2009 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs :

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie Bibliotheksgut erfordern je angefangene halbe Stunde	15,00
2	Fotokopien und Ausdrücke (s/w) in Selbstbedienung Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite Ermäßigte Gebühr für wissenschaftliche Zwecke DIN A 4 DIN A 3	 0,60 0,40 0,85 0,20 0,30
3	Beglaubigungen pro Urkunde	10,00
4	Digitale Reproduktionen Digitale Datei (Scan, Foto) Erstellung einer CD-ROM/DVD Ermäßigte Gebühr für nachgewiesene wissenschaftliche Zwecke Digitale Datei (Scan, Foto) Erstellung einer CD-ROM/DVD Recht auf fotografische Reproduktion von Archivalien je angefangene halbe Stunde Bei eigenständiger Erstellung von Reproduktionen mittels eigener Digitalkamera werden keine weiterführenden Rechte über die persönliche Nutzung hinaus an der Reproduktion erworben.	 2,00 5,00 1,00 3,00 1,00
5	Reproduktionen von Archivbeständen über Fremddienstleister Übernahme der anfallenden Reproduktionskosten zuzügl. anfallender Nebenkosten (Verwaltungsaufwand, Transport o.ä.)	
6	Anfertigung von Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift (Transkriptionen) je angefangene halbe Stunde	 30,00

7	<p>Wiedergabe von Archivgut</p> <p>Für eine einmalige Verwendung je Reproduktion</p> <p>für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen</p> <p>im Druck als Abbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 5.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - über 10.000 Exemplare <p>Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM ein Nachlass von 50% auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt. Gleiche Konditionen gelten für Neuauflagen, Nachdrucke, Lizenzausgaben und Übersetzungen.</p> <p>für Online-Dienste</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu einem 1 Jahr über ein Jahr <p>Für eine Nutzung von Reproduktionen ist grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung des Stadtarchivs erforderlich.</p>	<p>25,00</p> <p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>40,00</p> <p>25,00</p> <p>35,00</p>
8	<p>Versendung von Archivalien an auswärtige Archive (ohne Verpackungs-, Versicherungs- und Portokosten)</p> <p>je Einheit</p>	<p>15,00</p>

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwerte stimmt mit dem am 23.11.2015 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2015

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

153. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 18.12.2015 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Musikschule vom 07.11.12 beschlossen:

§ 1

§ 5, 1. Absatz erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 36 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 36 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/36 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet.

§ 2

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 23.11.2015 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2015

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

154. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 18.12.2015 zur Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Versammlungen wird der Beirat der Musikschule aus den Reihen der Eltern und volljährigen Schüler gewählt. Der Beirat setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:

<i>Kernangebot</i>	<i>2 Vertreter</i>	<i>2 Stellvertreter</i>
<i>Kurse</i>	<i>1 Vertreter</i>	<i>1 Stellvertreter</i>
<i>Jekits mindestens</i>	<i>2 Vertreter</i>	<i>2 Stellvertreter</i>
<i>je Grundschule</i>	<i>1 Vertreter</i>	<i>1 Stellvertreter</i>

Die Wahlzeit der Vertreter/Vertreterinnen endet, wenn der/die Schüler/Schülerin die Musikschule verlässt, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

§ 2

§ 3 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Der Beirat hat einen Vertreter der Schulleitung der Musikschule zu seinen Sitzungen einzuladen.

§ 3

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) wird das Wort „Haushaltsvoranschlags“ durch „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

§ 4

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 1. Nachtrag zur Satzung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 23.11.2015 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2015

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

155. Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung Ausbau B 236 zwischen Stadtgrenze Dortmund und BAB A 1 - Anschlussstelle Schwerte - Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Stadt Schwerte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planungen ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 25.1.2016-31.3.2016 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar: Vermessungsarbeiten. Hierfür ist das Betreten der Grundstücke erforderlich; Veränderungen auf den Grundstücken wie etwa Grabungen/ Bohrungen etc. sind nicht vorgesehen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Rosen 1873, Flur 15:

36, 221, 224, 228,

Gemarkung Schwerte 1298 , Flur 01:

06, 09, 18, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68

Gemarkung Schwerte 1298, Flur 02:

26, 28, 34, 37, 39, 44, 46, 47, 49

Gemarkung Schwerte 1298, Flur 04:

41, 43, 44, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 64, 72, 73, 76, 77, 102, 106, 144, 153, 155, 156, 164, 177, 245, 246, 247, 249, 266, 268, 269, 270, 278, 281, 304, 311, 313, 394, 396, 578, 579, 580, 581, 582, 595, 599, 601, 616, 643, 685, 687, 688, 689, 704, 735, 736, 737, 738, 739, 742, 745, 750, 751, 768, 769, 770, 774, 775, 780, 781, 782, 783, 791, 808, 809, 812, 813, 814, 826, 827, 828, 833, 834, 835, 848, 849, 861, 862, 864, 865, 866, 873, 874

Gemarkung Schwerte 1298, Flur 5:

101, 428, 839, 840, 940, 941, 943, 944, 966, 967, 969, 971, 973, 974, 975, 976, 965, 978, 983, 992, 993, 994, 996, 998, 1114, 1245, 1243, 1244, 1241, 1242, 1239, 1240, 1257, 1248

Gemarkung Schwerte 1298 , Flur 7:

273, 274, 275, 278, 279, 280, 291, 294, 295, 305, 314, 336, 338, 341, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 355, 356, 357, 359, 360, 361

Gemarkung Schwerte 1298, Flur 8:

26, 27

Gemarkung Schwerte 1298, Flur 12:

255, 781, 1006

Gemarkung Schwerte 1298, Flur 13:

768, 800, 801, 802, 803, 848

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten werden durch: Ingenieurbüro Bertels GmbH, Fridjof-Nansen-Weg 7, 48155 Münster durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der Vorarbeiten und der Bauausführung der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegen und die Durchführung der Vorarbeiten für die Bauausführung ohne zeitliche Verzögerung zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich einzureichen. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Hagen, d. 22.12.2015

Im Auftrag

gez.

Ludger Siebert

Leiter der Regionalniederlassung Südwestfalen

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport, Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte, Onlineforum, Freemailservice und vielem mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**